

Abs. Caritas f. Österr. hilft Österr., Albrechtskreithg. 19-21, 1160 Wien

Firma  
epmedia Werbeagentur GmbH  
Wienerbergstraße 11  
1100 Wien

DIENT ZUR VORLAGE BEIM  
ZUSTÄNDIGEN FINANZAMT  
ZWECKS MINDERUNG  
IHRER LOHN- BZW.  
EINKOMMENSSTEUER

Wien, 09.04.2024

## Spendenbestätigung E242000067

Gemäß § 4a Abs 7 Z 5 bzw § 18 Abs 1 Z 7 EStG bestätigen wir hiermit den Erhalt Ihrer  
Spende in Höhe von

75.549,00 Euro am 13.03.2024.

Die Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not kümmert sich treuhänderisch um die  
Verwaltung Ihrer Spende für Österreich hilft Österreich und die Weitergabe an die beteiligten  
Hilfsorganisationen. Die Registrierungsnummer der Caritas der Erzdiözese Wien – Hilfe in Not  
beim Bundesministerium für Finanzen lautet SO 1129.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit herzlichen Grüßen



Klaus Schwertner  
Für Österreich hilft Österreich

Österreich hilft Österreich  
Storchengasse 1/E1 05  
1150 Wien

meinespende@helfen.at  
orf.helfen.at

Erste Bank  
IBAN: AT06 2011 1800 8076 0700  
BIC GIBAATWWXXX

**UNITED  
CHARITY**

gemeinnützige Stiftungs GmbH  
eine Initiative von  
Dagmar und Karlheinz Kögel

United Charity GmbH · Augustaplatz 8 · 76530 Baden-Baden

Epmedia Werbeagentur GmbH  
z.Hd. Frau Sophie Deininger  
Wienerbergstr. 11

1100 Wien

24.04.2024

Liebe Frau Deininger,

vielen Dank für Ihre Spende von 1.451 Euro.

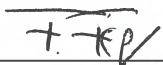
Wir haben den Erlös zu 100% an **Österreich hilft Österreich** weitergeleitet und bedanken uns ganz herzlich für Ihre Zuwendung.

Anbei senden wir Ihnen die offizielle Spendenbescheinigung für das Finanzamt zu.

Wir hoffen, Sie auch weiterhin für die Aufgaben von United Charity und die Vielzahl an wertvollen und unterstützenswerten Kinderhilfsprojekten zu begeistern.

Wir freuen uns, wenn wir auch zukünftig gemeinsam mit Ihnen Gutes tun dürfen.

Herzliche Grüße



i. A.  
Franziska Frey  
United Charity gemeinnützige  
Stiftungs GmbH

United Charity gemeinnützige Stiftungs GmbH

Augustaplatz 8 · 76530 Baden-Baden · Tel. +49 7221 366-8703 · Fax +49 7221 366-8709 · [www.unitedcharity.de](http://www.unitedcharity.de)  
Spendenkonto der Stiftung: Volksbank Baden-Baden IBAN: DE24 6629 0000 0059 1188 03 · BIC: VBRADE6K

## United Charity gemeinnützige Stiftungs GmbH

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung.)

### Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

**epmedia Werbeagentur GmbH, Wienerbergstr. 11, 1100 Wien**

Name und Anschrift des Zuwendenden

1.451

eintausendvierhunderteinund-  
fünfzig

22.01.2024

Betrag der Zuwendung in Ziffern

in Buchstaben

Tag der Zuwendung

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein

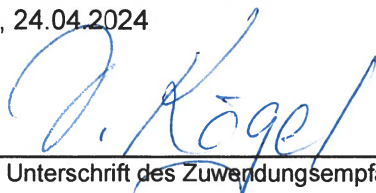
Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AO), der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO), der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO), der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO), der Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten und Katastrophen (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO), der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO), der Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO), der Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO), der Förderung der Klimaprävention (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 20 AO), der Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO), der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Baden-Baden StNr. 36068/03555, vom 28.06.2021 für den letzten Veranlagungszeitraum 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AO), der Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO), der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO), der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO), der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO), der Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten und Katastrophen (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO), der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO), der Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO), der Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO), der Förderung der Klimaprävention (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 20 AO), der Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO), der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO) verwendet wird. verwendet wird.

#### Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10 b Abs. 1 Einkommenssteuergesetz ausgeschlossen ist.

Baden-Baden, 24.04.2024



Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).